

schen die Rede, der Achtung, Schonung, Milde verdient, die ich dann auch stets angewendet wissen will; aber gegen solche hartnäckige, bloß durch Biederlichkeit verarmte Menschen sind keine andern Strafen zweckmäßiger, als die dritte und vierte der in der 122. §. aufgeführten Strafarten. Ich rathe daher der Kammer an, ja die von der Regierung vorgeschlagene körperliche Züchtigung gegen schlechte Menschen bestehen zu lassen; denn diese Menschen verdienen unser Mitleiden nicht in dem Grade, daß gerade die zweckmäßigste Strafart verworfen werden sollte. So trete ich der Majorität vollkommen gern bei. Was die Zwangsarbeit betrifft, so mag es wohl wahr sein, daß sie vorzüglich nur in Städten wird angewendet werden können. Da aber doch vielleicht in einzelnen Fällen und Zeiten, wenn Bauten an Wegen u. s. w. zu machen sind, sie doch auch auf dem Lande anwendbar und nützlich sein wird, so wünschte ich, daß die Kammer auch Nr. 2 beibehielte. Die Strafart sub Nr. 1 muß allerdings immer zuerst angewendet werden, und wer dadurch gebessert wird, darf keine körperliche Züchtigung erleiden; nur glaube ich, daß man der Obrigkeit die Wahl zwischen den Strafen sub 2 und 3 gestatten kann. Ich halte es daher für das Beste, die 122. §. unverändert anzunehmen, allenfalls noch mit dem Zusätze: „die Strafen sub 2 und 3 sind nach Ermessen der Obrigkeit anzuwenden.“

Königl. Commissar D. Merbach: Bloß in Bezug auf das Amendement des Hrn. Abg. v. Thielau erlaube ich mir eine Bemerkung. Die unter 2 aufgeführte Zwangsarbeit, als Strafspecies für muthwillige Bettler, ist entlehnt aus dem Mandate von 1772, Cap. 2. §. 1. Man hat, indem man es übertrug, vorausgesetzt, daß, wie schon damals angenommen worden ist, überall die Füglichkeit, soweit es das Bedürfnis mit sich bringt, vorhanden sein könnte, einen Bettler zur öffentlichen Zwangsarbeit anzuhalten. Indes, ich will nicht bestreiten, daß es an einzelnen Orten auf dem Lande große Schwierigkeiten nach sich ziehe, und allerdings die Uebelstände heben könnte, welche von dem Abgeordneten geschildert worden sind, wie denn überhaupt auch hier nicht die Absicht dahin gehen kann, durch Anwendung der Strafe den Communen noch größere Unzuträglichkeiten zuzuziehen, als die sind, welche die Bettler selbst verursacht haben. Es würde also an und für sich das Amendement vielleicht sehr in der Sache liegen, und dagegen kein Bedenken obwalten. Nur würde dasselbe noch eine Abänderung der folgenden Bestimmungen in §. 123. nach sich ziehen müssen; denn hier heißt es: „Diese verschiedenen Strafarten stehen im Verhältniß der Gradation zu einander, so daß die folgende als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommt.“ Also aus dieser Bestimmung folgt, daß man bei Bestrafung der Bettler nicht willkürlich die Scala überspringen und zu den nachfolgenden Strafen eher schreiten kann, als bis die vorhergehenden erfolglos in Anwendung gebracht worden sind. Es würde aber aus dem Amendement folgen, daß auf dem Lande die unter Nr. 2 übersprungen werden könnte und sogar müßte, und daß gleich, wenn der Bettler das erste Mal mit Gefäng-

niß bei Wasser und Brot bis zu 3 Tagen bestraft worden ist; er das zweite Mal mit körperlicher Züchtigung belegt werde, während er in der Stadt zu erwarten hätte, daß er das zweite Mal mit Zwangsarbeit bestraft würde. Das würde eine Ungleichheit zur Folge haben, die sich in strafrechtlicher Beziehung nicht rechtfertigen ließe. Es müßte also in Folge des Amendements für das Land, statt der Zwangsarbeit in der Stadt, eine andere mit derselben in gleichem Verhältnisse stehende Strafe substituirt werden; und da kann ich allerdings nichts Anderes herausfinden, als eine verlängerte, über 8 Tage hinaus dauernde, und ebenfalls durch Entziehung der warmen Kost zu verlängernde Gefängnißstrafe. Das Amendement selbst müßte sich mit Berücksichtigung des nothwendigen Grundsatzes, der in §. 123 steht, noch anders gestalten. Es würde heißen müssen: „Zwangsarbeit am Orte, wo die Anwendung derselben ausführbar ist, bis zu 8 Tagen, oder statt derselben, Gefängniß bei Wasser und Brot bis zu 14 Tagen.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, dies bei der Fragstellung zu berücksichtigen.

Präsident D. Haase: Darf ich solches als einen Antrag der Regierung betrachten?

Königl. Commissar D. Merbach: Ich wenigstens halte es für unvermeidlich, wenn auf das Amendement des Herrn Abg. v. Thielau eingegangen werden soll. Wäre die Kammer der Ansicht, daß der Antrag des Herrn v. Thielau nicht zu adoptiren sei, so fällt meine Bemerkung weg. Aber unter der Voraussetzung, daß die Kammer die Ansicht des Abgeordneten theilt, halte ich es für unentbehrlich, wenn man nicht mit der 123. §. in Conflict gerathen will.

Präsident D. Haase: Ich würde nun den Abg. v. Thielau fragen, ob er sich damit conformiren will?

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz einverstanden mit dem königlichen Herrn Commissar, daß hier müßte eine solche Abänderung stattfinden, wenn eine Gradation nothwendig ist. Ich kann mich allerdings nicht überzeugen, daß die Maßregel auf dem Lande, und beinahe auch in kleinen Städten ausführbar sei, ohne die Commun zu belästigen. Ich habe nur das einzige Bedenken gegen die Fassung, welche der königl. Herr Commissar vorgeschlagen hat. Wenn gesagt wird: in größeren Städten, oder: in Städten Zwangsarbeit, so wird der Richter nicht wissen, auf was er erkennen soll, wenn er nicht bestimmt weiß, ob in diesem oder jenem Orte Zwangsarbeit ausführbar ist, wenn nicht ausdrücklich gesagt wird: in größeren Städten.

Präsident D. Haase: Ich muß dem Abgeordneten überlassen, wie er das Amendement stellen will. Von der Staatsregierung ist dies bemerkt worden, um das Amendement richtiger und anwendbarer zu stellen.

Abg. v. Thielau: Mein Amendement lautet: „in Städten Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen.“ Nachher würde in diesem Falle, daß es angenommen wird, der Antrag der Staatsregierung kommen, der keiner Unterstützung bedarf.